



**Niedersächsisches Justizministerium**  
**- Landesjustizprüfungsamt -**

**A 1 Klausur**  
**am 6. Juli 2021**

**A1-III/21 = RA 5 am 3. Mai 2024**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 11 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Dr. Reni-Marie Rascher

Rechtsanwältin



Neue Straße 44 - 30335 Hannover

dr.rascher@anwaeltin.de

Telefon und Fax: 0511/5656799

Stadtbank Hannover

IBAN: DE03 5701 0001 0088 3321 21

BIC: WEOH ADE3 HYY

USt-ID-Nr.: DE 889 776 554

R/Ha 06.07.2021

### Neues Mandat/Aktenvermerk

LTK Versicherung AG	gegen	Markus Kranz
Industriehafen 15		Große Gasse 17
30444 Hannover		49087 Osnabrück

Herr Varentz, vertretungsberechtigter Mitarbeiter der Rechtsabteilung der Mandantin, hat bereits diverse Unterlagen übermittelt und berichtet telefonisch:

„Ich melde mich wegen der Klage des Herrn Kranz. Dieser nimmt uns im Wege eines Direktanspruchs als Haftpflichtversicherung des Pkw BMW Typ 5er (Kennzeichen: LG-LW 81) in Anspruch. Wir versichern diesen BMW. Versicherungsnehmerin ist Frau Lisa Lay, Am Kloster 3, 21335 Lüneburg.

Am 03.03.2021 soll es angeblich zu einem Verkehrsunfall zwischen dem BMW der Frau Lay und dem Auto des Klägers, ebenfalls ein BMW, Typ 5er (Kennzeichen: OS-MC 44) gekommen sein. Mit Schadensmeldung vom selben Tag (Eingang: 05.03.2021) hat unsere Versicherungsnehmerin den Vorfall gemeldet und diesen exakt wie in der Klage geschildert, beschrieben.

Mit Schreiben vom 11.03.2021 (Eingang: 12.03.2021), forderte uns eine Rechtsanwaltskanzlei namens des Herrn Kranz auf, unsere Einstandspflicht als Haftpflichtversicherung dem Grunde nach anzuerkennen und 9.940 € bis zum 25.03.2021 zu zahlen. Dem Schreiben war eine Kopie des Schadensgutachtens der Kfz-Sachverständigen Paus & Paus vom 05.03.2021 beigelegt.

Mit Brief vom 25.03.2021 haben wir die Anwaltskanzlei aufgefordert, uns eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil II und einen Nachweis für den Erwerb des - angeblich beschädigten - Fahrzeugs durch Herrn Kranz zukommen zu lassen.

Mit Brief vom 08.04.2021 (Eingang: 12.04.2021) übersandte uns die Anwaltskanzlei die Zulassungsbescheinigung Teil II, in die Herr Kranz seit dem 05.06.2020 eingetragen ist, sowie einen - offenbar laienhaft aufgesetzten - Kaufvertrag (Verkäufer: Friedrich Ohlkamp) vom 26.05.2020, jeweils in Kopie.

Ein bei uns angestellter Unfallsachverständiger, Herr Dipl.-Ing. Martin Siems, besichtigte am 16.04.2021 die unfallbeteiligten Kfz sowie den Unfallort. Er erstellte am 03.05.2021 ein internes Kurzgutachten über die Kompatibilität der Unfallschäden und die Plausibilität der Unfallschilderungen.

Wir haben mit Brief vom 18.05.2021 gegenüber der Anwaltskanzlei abgelehnt zu zahlen. Zwar erscheinen uns die von den Sachverständigen Paus & Paus berechneten Reparaturkosten realistisch und sollen auch nicht bestritten werden. Wegen des unklar formulierten Kaufvertrags ist aber zweifelhaft, ob Herr Kranz überhaupt Eigentümer des angeblich beschädigten Fahrzeugs ist.

Speziell haben wir eine Zahlung abgelehnt, weil vielfache Anhaltspunkte für eine Unfallmanipulation bestehen. Die Darstellungen des Klägers sind nicht plausibel.

Das bei uns versicherte Auto war zum angeblichen Unfallzeitpunkt erst etwa sechs Wochen (seit dem 28.01.2021) auf unsere Versicherungsnehmerin zugelassen. Am 18.03.2021 sowie am 01.04.2021 soll es angeblich zu zwei weiteren Schadensfällen gekommen sein, die jeweils in Verbindung mit Ausparkvorgängen von Frau Lay stehen sollen. Die jeweils angeblich Geschädigten ließen auch dort ihre Ansprüche uns gegenüber anwaltlich anmelden; die Ansprüche haben wir zurückgewiesen, ohne dass hierauf noch Reaktionen erfolgten, insbesondere Klagen erhoben worden wären. Am 07.05.2021, also nach nur gut drei Monaten, meldete Frau Lay das Fahrzeug wieder ab. Ich verweise auf die Auskunft des Kraftfahrtbundesamtes aus dem Zentralen Fahrzeugregister vom 12.05.2021, aus welcher sich dies ergibt.

Hinzu kommt, dass offenbar sogar die Staatsanwaltschaft Hannover Anlass gesehen hat, gegen die hiesigen Unfallbeteiligten, d.h. den Kläger und Frau Lay, wegen des Verdachts des Betruges aufgrund einer Unfallmanipulation (im Rahmen eines Sammelverfahrens mit einer Vielzahl Beschuldigter und Einzelfälle) Ermittlungen einzuleiten. Es mag sein, dass das Verfahren, wie in der Klage dargelegt, inzwischen eingestellt wurde, aber bereits die Einleitung des Verfahrens spricht für sich.

Bitte vertreten Sie uns im Prozess. Wenn eine Verteidigung keine Erfolgsaussichten haben sollte, beraten Sie uns hierüber ausführlich!

Wegen der verzögerten Weiterleitung der Post in unserem Haus kann ich nicht ausschließen, dass inzwischen ein Versäumnisurteil ergangen ist, das mir nur noch nicht bekannt ist.“

*Ra.*

**DR. ANNA BRUCH & GISELA RAUSCH**  
Rechtsanwältinnen

**Beglaubigte Abschrift**

Landgericht Hannover  
Volgersweg 67  
30175 Hannover

**Landgericht  
Hannover**  
Eing. **10.06.2021**  
..... fach ..... Bd. .... Heft  
..... Anl. .... EUR Kostenm.

Rechtsanwaltskanzlei  
Hasenweg 3 - 49084 Osnabrück  
Tel. und Fax: 0541/5364542  
info-bruch@rausch.de  
Sparbank Niedersachsen  
IBAN: DE62 5608 9871 0813 7564 21  
BIC: WLKH IUT2 LLH  
USt-ID-Nr.: DE 524 175 996

**10.06.2021**

**Klage**

**Eingegangen  
18.06.2021  
LTK Versicherung AG**

des Herrn Markus Kranz, Große Gasse 17, 49087 Osnabrück,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen Dr. Bruch und Rausch, Osnabrück,

gegen

die LTK Versicherung AG, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Stephanie Ferrich, Dr. Ingo Dornkamp, Dr. Gerhard Fertsch, Industriehafen 15, 30444 Hannover,

– Beklagte –

wegen: Schadensersatzes;  
vorläufiger Streitwert: 9.940 €.

**Namens und in Vollmacht des Klägers werde ich beantragen,  
die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 9.940 € nebst Zinsen von fünf  
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

**Ferner beantrage ich,  
die Beklagte durch Versäumnisurteil zu verurteilen, soweit die gesetzlichen  
Voraussetzungen vorliegen.**

Begründung:

Der nicht vorsteuerabzugsberechtigte Kläger macht Ansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 03.03.2021 in Hannover ereignete.

Die Beklagte ist die Haftpflichtversicherung des unfallgegnerischen Fahrzeugs BMW, Typ 5er, amtliches Kennzeichen LG-LW 81, Farbe metallic-schwarz, dessen Halterin und Fahrerin am Unfalltag Frau Lisa Lay, Am Kloster 3, 21335 Lüneburg, war.

Der Kläger ist Halter und Eigentümer des geschädigten Pkw BMW, Typ 5er, amtliches Kennzeichen OS-MC 44, Farbe hellgrau. Diesen hatte er mit privatem Kaufvertrag vom 26.05.2020 von Herrn Friedrich Ohlkamp erworben;

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Friedrich Ohlkamp, Aueweg 41, 26124 Oldenburg

Den Kaufvertrag vom 26.05.2020 und die Zulassungsbescheinigung Teil II überreiche ich als

**Anlagen K1 und K2** (in Kopie).

Am Unfalltag befuhr der Kläger mit seinem Auto gegen 11:00 Uhr die Blumenstraße in Hannover in Richtung Johanniterstraße. In Höhe der Hausnummer 22 parkte die Unfallgegnerin Frau Lay auf der rechten Straßenseite in einer schräg zum Fahrbahnverlauf liegenden Parkbucht mit dem Fahrzeug BMW, ebenfalls Typ 5er, amtliches Kennzeichen LG-LW 81. Sie fuhr rückwärts aus der Parkbucht in die Blumenstraße ein, ohne auf den fließenden Verkehr zu achten. An der Unfallstelle gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Für den Kläger war ein Zusammenstoß nicht mehr zu vermeiden, obwohl er sogar mit noch niedrigerer Geschwindigkeit fuhr, weil die Unfallgegnerin unmittelbar während seiner Vorbeifahrt rückwärts aus der Parklücke fuhr. Das Auto des Klägers wurde seitlich (Beifahrerseite) von Frau Lay mit der linken Seite des Hecks gerammt.

**Beweis:** Zeugnis der Frau Lisa Lay, Am Kloster 3, 21335 Lüneburg

Das Auto des Klägers wurde erheblich beschädigt und die Polizei hinzugezogen. Frau Lay erkannte ihre Alleinschuld im Beisein der Polizeibeamten vorbehaltlos an.

**Beweis:** Zeugnis des POK Brandt, zu laden über die Polizeiinspektion Hannover, Am Welfenplatz 2, 30161 Hannover.

Der Kläger ließ den Schaden am 05.03.2021 durch die Kfz-Sachverständigen Paus & Paus begutachten. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Reparaturkosten von 8.700 € netto (10.353 € brutto) erforderlich seien.

**Beweis:** Gutachten der Kfz-Sachverständigen Paus & Paus vom 05.03.2021,

**Anlage K3.**

Eingeklagt werden die Nettopreparaturkosten und die übliche Auslagenpauschale von 40 €; für das Gutachten berechneten die Sachverständigen 1.200 €, welche der Kläger bezahlt hat.

**Beweis:** Rechnung der Kfz-Sachverständigen Paus & Paus vom 08.03.2021,

**Anlage K4.**

Insgesamt errechnet sich damit die Klageforderung von 9.940 €.

Der Kläger forderte die Beklagte mit Schreiben vom 11.03.2021 zur Anerkennung ihrer Ersatzpflicht dem Grunde nach und zur Zahlung von 9.940 € bis zum 25.03.2021 auf,

### Anlage K5.

Mit Schreiben vom 18.05.2021, eingegangen am 20.05.2021, lehnte die Beklagte eine Regulierung des Schadens mit der Begründung, der Unfall sei abgesprochen gewesen, endgültig ab,

### Anlage K6.

Das ist falsch. Frau Lay und der Kläger kannten sich vor dem Unfall nicht einmal.

**Beweis:** Zeugnis der Frau Lisa Lay.

Der Kläger bezieht sich auf die Unfallmitteilung der Polizeiinspektion Hannover nebst Zusatzblatt. Hieraus ergibt sich nichts dazu, dass für die aufnehmenden Polizeibeamten irgendwelche Anhaltspunkte für eine Unfallmanipulation ersichtlich gewesen wären. Vielmehr handelt es sich um eine Unachtsamkeit beim Ausparken,

**Beweis:** Zeugnis des Herrn POK Brandt.

Die Unfallmitteilung nebst Zusatzblatt vom 03.03.2021 überreiche ich als

### Anlage K7.

Bei derartig alltäglichen Geschehen wird nicht erfragt, welches Ziel und welchen Zweck die Fahrt der Beteiligten hatte bzw. warum sie sich am Unfallort befanden. Dies ist für die Haftung der Beklagten irrelevant. Als typisches Indiz für eine Unfallmanipulation wird ferner angesehen, wenn es sich bei dem beschädigten Fahrzeug um ein Oberklassefahrzeug handelt und bei dem Schädiger-Kfz um einen angemieteten/gebrauchten, niedrigpreisigen Wagen. Das Auto der Unfallgegnerin war nicht angemietet; ferner waren beide beteiligten Fahrzeuge sogar typgleich und der oberen Mittelklasse zuzuordnen. Dass Frau Lay ein hochwertiges Auto als Verursacherfahrzeug für einen vorgetäuschten Unfall genutzt haben soll, ist abwegig.

Weiterhin typisch für einen manipulierten Verkehrsunfall kann das Verhalten der Beteiligten am Unfallort sein. Das ist nicht der Fall: Die Beteiligten haben die Polizei gerufen und der Unfall wurde ordnungsgemäß aufgenommen, ohne dass sich hierbei für die Polizeibeamten irgendwelche Auffälligkeiten ergeben hätten.

Ein weiteres Indiz für die Annahme einer Unfallmanipulation ist es, wenn der Unfallhergang nicht nachvollziehbar ist, insbesondere wenn der übereinstimmend geschilderte Unfallverlauf so ungewöhnlich ist, dass er mit einem unabsichtlichen Fehlverhalten eines Kraftfahrers schlicht nicht in Einklang zu bringen ist. Hierfür spricht nichts.

Ferner sollen erhebliche Vorschäden am Kfz des Geschädigten ein weiteres Indiz für eine Unfallmanipulation darstellen. Solche lagen nicht vor. Am Auto des Klägers waren vor dem Unfall allein Kratzer am Stoßfänger vorn rechts vorhanden, die im Gutachten des Sachverständigen bereits berücksichtigt worden sind. Die Beklagte hat das Fahrzeug selbst nachbesichtigen lassen, was den Vorwurf eines manipulierten Verkehrsunfalls erst Recht

absurd erscheinen lässt. Beim Vorliegen eines solchen würden wohl kaum sowohl Schädigerin als auch Geschädigter eine Nachbesichtigung ihrer nicht reparierten Fahrzeuge zulassen.

Soweit die Beklagte ferner einwendet, dass es sich bei dem besagten Verkehrsunfall ihrer Versicherungsnehmerin Frau Lay bereits um den dritten Unfall innerhalb eines Monats handelte und alle drei Unfälle stets auf eine Unachtsamkeit beim Ausparken zurückzuführen waren, mag dies durchaus sein. Ebenso mag es sein, dass die Anspruchssteller in den beiden anderen Fällen jeweils nach einem Ablehnungsschreiben der Beklagten keine weiteren Schritte eingeleitet, insbesondere keine Klage auf Zahlung erhoben haben. Warum dies so gewesen ist, weiß der Kläger nicht.

Ebenso ist dem Kläger auch nicht bekannt, warum das Auto offenbar nur eine kurze Zeit auf Frau Lay zugelassen gewesen sein soll. Es dürfte allerdings nachvollziehbar sein, dass diese nach mehreren Verkehrsunfällen schon aus Sorge um ihre eigene Gesundheit kein besonderes Bedürfnis mehr verspürt hat, das Fahrzeug weiter zu nutzen und es dementsprechend abgemeldet hat.

Im Hinblick auf eine Reihe von Verkehrsunfällen hat die Staatsanwaltschaft Hannover u.a. (neben einer Vielzahl weiterer Beschuldigter) auch gegen die hiesigen (im Übrigen nicht vorbestraften) Unfallbeteiligten (also den Kläger und Frau Lay) Ermittlungen wegen des Verdachts des Betruges eingeleitet. Die Staatsanwaltschaft Hannover hat das Verfahren hinsichtlich der hiesigen Beteiligten jedoch mit Verfügung vom 26.05.2021 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. In der Einstellungsverfügung ist ausgeführt, die schwachen Indizien rechtfertigten noch keine Annahme der Unfallmanipulation, ein hinreichender Tatverdacht sei nicht gegeben, es lägen keine für die Überführung geeigneten Beweismittel vor.

**Ich beantrage die**

**Beziehung der Akte 24 Js 190/21 der Staatsanwaltschaft Hannover.**

Für den Kläger gilt die Unschuldsvermutung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keines der gängigen Indizien für eine Unfallmanipulation auf den Unfall vom 03.03.2021 zutrifft.

Mithin hat die Beklagte dem Kläger gemäß §§ 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, 1 PfIVG den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Rausch  
Rechtsanwältin

**Beglaubigt**  
Rausch  
**Rechtsanwältin**

Eingegangen  
12.04.2021  
LTK Versicherung AG

## Kaufvertrag

Zwischen Herrn Friedrich Ohlkamp (Verkäufer), Aueweg 41, 26124 Oldenburg, und Herrn Markus Kranz (Käufer), Am Kloster 387, 49089 Osnabrück, wird heute, am 26.05.2020, folgender Kaufvertrag geschlossen.

1. Kaufgegenstand ist das Fahrzeug des Verkäufers, BMW, Typ 5er, Kennzeichen OL-FO 52. Dieses weist am heutigen Tag einen Kilometerstand von 172.451 km auf. Der Verkäufer sichert zu, dass das Fahrzeug über keine Vorschäden verfügt außer leichten Kratzern am vorderen rechten Stoßfänger, die beim Rangieren entstanden sind.
2. Dieses Fahrzeug wird hiermit an den Käufer verkauft.
3. Der Kaufpreis beträgt 15.500 €. Der Käufer hat am heutigen Tag bereits eine Anzahlung von 1.000 € übergeben. Der restliche Kaufpreis ist bei Übergabe des Fahrzeugs zu zahlen.
4. Der Verkäufer bleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung im Besitz des Fahrzeuges. Der Verkäufer behält sich alle Rechte vor.
5. Das Fahrzeug wird in einer Woche, d.h. am 02.06.2020 übergeben. Hierbei werden auch alle Unterlagen wie Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), Scheckheft, Reparaturnachweise sowie Schlüssel übergeben.
6. Weil es sich um einen Privatverkauf handelt, sind Gewährleistungsrechte des Käufers ausgeschlossen.

26.05.2020

*Ohlkamp*

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Verkäufer)

*Kranz*

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Käufer)

**Kopie****LTK Versicherung AG****Schadenszentrum**

– Abteilung Kfz- Haftpflicht –

**Vorstand:****Dr. Stephanie Ferrich****Dr. Ingo Dornkamp****Dr. Gerhard Fertsch****Industriehafen 15 - 30444 Hannover****Registergericht: Amtsgericht Hannover****HRB 57984****03.05.2021****Versicherungsnummer:** K29445710**Versicherungsnehmerin:** Lisa Lay, Am Kloster 3, 21335 Lüneburg**Schadennummer:** Haft/Kfz-17H42-21

Vorfall am 03.03.2021, Blumenstraße, Hannover

**Kompatibilität der Unfallschäden /Plausibilität der****Unfallschilderungen****I.**

Ich habe am 16.04.2021 zunächst die Stelle des angeblichen Unfalls um 11:00 Uhr aufgesucht. Am rechten Rand verlaufen schräg zur Fahrbahn Parkbuchten. Zur Besichtigungszeit war am angeblichen Unfallort ein äußerst geringfügiger Kfz- und Fußgängerverkehr gegeben. Die Höchstgeschwindigkeit ist vor der Unfallstelle durch Verkehrszeichen auf 30 km/h begrenzt.

**II.**

Im Anschluss daran habe ich die - angeblich - unfallbeteiligten Kfz im Einverständnis der Versicherungsnehmerin (VN) sowie des - angeblich - Geschädigten an deren jeweiliger Wohnanschrift untersucht. Beide Fahrzeuge befanden sich, soweit ersichtlich, in einem seit dem Vorfall unveränderten, beschädigten Zustand. [...]

Aus unfallanalytischer Sicht bestehen keine Zweifel, dass die Schäden am hinteren linken Heck des Fahrzeugs der VN dem zu untersuchenden Ereignis entstammen. Wird in diesem Zusammenhang weiterhin bedacht, dass sich an dem Fahrzeug der Anspruchstellerseite (Drittfahrzeug) in den dort eingebrachten Schadensstrukturen auch dunkler Fremdlackanrieb befunden hat, während an der hinteren linken Ecke des Wagens der VN heller Fremdlack angerieben war, verbleiben weiterhin keine Zweifel, dass der von der Anspruchstellerseite geltend gemachte Schaden aus einem Kontakt zwischen den beiden Fahrzeugen stammt.

An dem Drittfahrzeug ist ein Schaden entstanden, der sich von der vorderen Partie der Beifahrertür nach hinten an der rechten Seite des Drittfahrzeugs bis in den vorderen Bereich des rechtsseitigen Heckstoßfängers erstreckt. Die

Schadensstrukturen sind aber aus unfallanalytischer Sicht nicht einem einzigen, in einem Zuge eingebrachten Schadensereignis zuzuordnen. [...]

Die Unterbrechung der Schadensstrukturen auf der Beifahrertür des Drittfahrzeugs lässt zwingend darauf schließen, dass die von der Anspruchstellerseite geltend gemachten Gesamtschäden an der rechten Seite des Drittfahrzeugs nicht einem, sondern zwei voneinander getrennten Anstößen entstammen. Als die vordere, räumlich ganz eng umgrenzte Einformung eingebracht wurde, muss das Drittfahrzeug gestanden haben. Hierbei prallte das Fahrzeug der VN mit Schrittgeschwindigkeit (ca. 5 km/h) rückwärtsfahrend auf. [...]

Weil die Einformung im vorderen Teil der Beifahrertür des Drittfahrzeugs nur die längsaxiale Ausdehnung aufgewiesen hat, die der Anprallfläche am Fahrzeug der VN entspricht, muss die Trennung der beiden Fahrzeuge nach dem Erstanstoß in der Weise erfolgt sein, dass das Fahrzeug der VN vorwärtsgefahren wurde.

Um den von Anspruchstellerseite geltend gemachten Gesamtschaden an der rechten Seite des Drittfahrzeugs zu erzeugen, muss darüber hinaus noch ein weiterer, zweiter Anstoß zwischen beiden Fahrzeugen erfolgt sein. Hierbei erfasste dann das Fahrzeug der VN mit seiner hinteren linken Ecke gleichfalls mit Schrittgeschwindigkeit (ca. 5 km/h) rückwärtsfahrend den hinteren Bereich der Beifahrertür des Drittfahrzeugs. Auch die hierbei an dem Drittfahrzeug eingebrachten Anprallstrukturen sind horizontal ausgerichtet. Dies gilt über die gesamte Ausdehnung dieser dem zweiten Anprall zuzuordnenden Kontaktsuren. Hierbei gilt zu bedenken, dass diese dem zweiten Anprall zuzuordnenden Kontaktsuren am Drittfahrzeug, bezogen auf dessen Längsachse, von vorne nach hinten eingebracht worden sind. Weil diese Kontaktsuren praktisch kontinuierlich verlaufen und auch nach Überwinden der steifen B-Säule (d.h. der Verbindung zwischen Fahrzeugboden und Fahrzeugdach in der Mitte der Fahrgastzelle) keine Unterbrechung erfahren, ist zu folgern, dass das Drittfahrzeug während dieses zweiten Kontakts eine vorwärts gerichtete Geschwindigkeit von lediglich ca. 10 km/h aufgewiesen hat. Eine nennenswert höhere vorwärts gerichtete Kollisionsgeschwindigkeit ist für das Drittfahrzeug auszuschließen, weil ansonsten rückwärts seiner B-Säule eine Unterbrechung der Anprallstrukturen hätte erfolgen müssen, wobei dies schon ab einer Geschwindigkeit von ca. 15 km/h zu erwarten wäre. Das Drittfahrzeug erfuhr während der gesamten Kontaktphase keine intensive Abbremsung. Ansonsten hätte sich dies darin dokumentieren müssen, dass die von dem Fahrzeug der VN eingebrachten Schadensstrukturen zumindest innerhalb ihres Verlaufes dann von der horizontalen Ausprägung abgewichen wären. Im

Zuge einer intensiven Abbremsung hätte sich nämlich die Front des Drittfahrzeuges deutlich abgesenkt, während sich das Heck etwas geliftet hätte. Dann wären die vom Fahrzeug der VN eingebrachten Kontaktsuren nicht mehr horizontal verlaufen, sondern von oben nach unten schräg gewesen. Dies ist allerdings nicht der Fall.

Der Umstand, dass die Eindringtiefe aus dem zweiten, streifenden Anstoß zu Beginn verhältnismäßig rasch zunimmt, dann allerdings bis zu ihrem Ende praktisch konstant und, wie schon erörtert, auch bis zu dem Ende horizontal ausgerichtet bleibt, lässt erkennen, dass der Fahrer des Drittfahrzeugs während dieser zweiten, streifenden Kontaktphase weder eine Ausweichlenkung nach links vorgenommen hat noch eine Vollbremsung. [...]

Der zweite, streifende Kontakt erstreckte sich über eine Länge von ca. 2,2 m am Drittfahrzeug. Mit einer kontinuierlichen Geschwindigkeit von 10 km/h wird diese Wegstrecke in 0,8 Sekunden zurückgelegt. Diese Kontaktzeit entspricht zwar der Standardvorbremmszeit für PKW-Fahrer in konkreten Gefahrensituationen, jedoch ist zu bedenken, dass – eine übliche Fahrbahnbelegung durch das Drittfahrzeug unterstellt – für den Fahrer des Drittfahrzeugs das langsame Zurücksetzen des Fahrzeugs der VN noch vor der Kollision erkennbar sein musste. Daher wäre zu erwarten gewesen, dass zumindest in der Endphase der zweiten, streifenden Berührung eine Vollbremsung des Drittfahrzeugs eingesetzt hätte, was jedoch nicht der Fall war. Außerdem wäre dem Beginn der Vollbremsung auch entsprechend dem Abwehrautomatismus eine Ausweichlenkung nach links zeitlich vorgeordnet gewesen. Die am Drittfahrzeug eingebrachten Schäden lassen jedoch erkennen, dass das Drittfahrzeug während der gesamten Kontaktphase keine nach links gerichtete Ausweichbewegung erfuhr (s.o.).

### III.

Sonstige Vorschäden habe ich – abgesehen von den bekannten Kratzern am vorderen rechten Stoßfänger – bei der Besichtigung des Drittfahrzeugs nicht feststellen können.

*Siems*

Siems

Dipl.-Ing. Martin Siems

Bearbeitervermerk:

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. §§ 485 - 494a ZPO sind nicht zu prüfen. Der Sachverhalt ist nicht zu schildern.
2. Zeitpunkt der Begutachtung ist der **06.07.2021**.
3. Kommt der Bearbeiter/die Bearbeiterin ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit/Unbegründetheit, sind weitere Fragen ergänzend/hilfsgutachterlich zu erörtern. Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, ist die Beweislage zu prognostizieren.
4. Das Gutachten hat Ausführungen zur Zweckmäßigkeit/Taktik des weiteren Vorgehens zu enthalten. Sämtliche zweckdienlichen Schriftsätze/Schriftstücke und/oder Brief(e) sind zu verfassen.
5. Die Formalien, insbesondere Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften und Belehrungen sind in Ordnung. Die Belehrung über die Abrechnung der Gebühren nach dem Gegenstandswert ist erfolgt.
6. Es ist davon auszugehen, dass die von den Sachverständigen Paus & Paus dem Kläger in Rechnung gestellten Kosten der Höhe nach nicht zu beanstanden sind.
7. Das Verfahren vor dem Landgericht Hannover wird unter dem Az. 12 O 315/21 geführt. Der zuständige RiLG hat gemäß §§ 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 Abs. 1 S. 1, S. 2, Abs. 2 ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Mandantin eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft von zwei Wochen ab Zustellung der Klage und eine Frist zur Klageerwiderung von weiteren zwei Wochen gesetzt. Die gerichtliche Verfügung nebst Belehrung gemäß § 276 Abs. 2 ZPO ist den Klägervertretern und der Mandantin jeweils am 18.06.2021 zugestellt worden. Ein unterschriebenes Versäumnisurteil liegt laut Geschäftsstelle nicht vor.
8. Falls weitere Informationen für erforderlich gehalten werden sollten, ist davon auszugehen, dass diese nicht erlangt werden konnten. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese den angegebenen Inhalt haben. Wurden einzelne Passagen weggelassen, sind diese unbedeutend.